

ANHANG

Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Datum: 16.11.2021

Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Unterlagen übermittelt zur Unterrichtung Stellungnahme
Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2

Zuständige nationale Behörde:

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Standort Würzburg
- Planfeststellungsbehörde -

Anschrift:

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Wörthstraße 19
D-97082 Würzburg

Ansprechpartner:

Frau Welte

Tel., Fax, E-Mail:

Telefon +49 931 4105-391, Fax +49 931 4105-380
Rebekka.Welte@wsv.bund.de

1. PLAN BZW. PROJEKT

Name des Plans/Projekts:

Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, Donau-km 2321,7 bis 2282,5.

Eingereicht von:

WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH (WIGES), vormals RMD Wasserstraßen GmbH, als Vertreterin des Trägers des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße: Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) und als Vertreterin des Trägers des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes: Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung).

Zusammenfassung des Plans bzw. Projekts, das das Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt:

Beschreibung der Maßnahmen, die das Gebiet beeinträchtigen könnten sowie Angabe der Lage dieser Maßnahmen und der betroffenen Gebiete (Karten beifügen):

Es wird verwiesen auf die überarbeitete Fassung vom 04.09.2018 des Formblatts zur Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Kommission hat mit Datum vom 19.11.2019 (C(2019) 8090 final) Stellung genommen.

2. PRÜFUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN¹

Name und Code des/der betroffenen Natura-2000-Gebiete/s:

Es handelt sich um

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> ein SPA-Gebiet im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie | <input checked="" type="checkbox"/> ein SCI-/SAC-Gebiet im Rahmen der Habitat-Richtlinie |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ein Gebiet, das einen prioritären Lebensraum/eine prioritäre Art einschließt |
| | <input checked="" type="checkbox"/> ein Gebiet, in dem prioritäre Lebensräume/Arten betroffen sind |

Erhaltungsziele des Schutzgebiets und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile, die zur Unversehrtheit des Schutzgebiets beitragen:

Lebensräume und Arten, die durch den Plan/das Projekt beeinträchtigt werden (z. B. Angabe ihrer Repräsentativität, gegebenenfalls ihres Erhaltungszustands gemäß Artikel 17 auf nationaler und biogeografischer Ebene und des Grades an Isolierung sowie ihrer Aufgaben und Funktionen innerhalb des betroffenen Gebiets):

Bedeutung des Gebiets für die betroffenen Lebensräume und Arten (z. B. Erläuterung der Bedeutung des Gebiets innerhalb der nationalen und biogeografischen Region und für die Kohärenz des Natura-2000-Netzes):

Beschreibung voraussichtlicher negativer Auswirkungen (Verlust, Verschlechterung, Störung, direkte und indirekte Effekte usw.); Umfang der Auswirkungen (Lebensraumfläche und Anzahl Arten oder von Projektauswirkungen betroffenen Flächen); Bedeutung und Ausmaß (z. B. Anteil der betroffenen Fläche oder Population an der Gesamtfläche oder Gesamtpopulation des Schutzgebiets, möglicherweise auch landesweit) und Lage (Karten beifügen):

Potenzielle kumulative Auswirkungen und andere Auswirkungen, die im Zuge der kombinierten Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Plans bzw. Projekts und anderer Pläne oder Projekte auftreten könnten:

Es wird verwiesen auf die überarbeitete Fassung vom 04.09.2018 des Formblatts zur Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Kommission hat mit Datum vom 19.11.2019 (C(2019) 8090 final) Stellung genommen.

¹ Dabei sollte der Akzent auf die voraussichtlichen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten gelegt werden, die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes sind. Die Angaben sollten jeweils die Auswirkungen einzeln auf jede betroffene Art und Lebensraum auflisten.

Vorgesehene Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Projektplan (mit Angabe, wie diese Maßnahmen durchgeführt und wie mit diesen Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet vermieden oder reduziert werden):

Ausweislich der Stellungnahme vom 19.11.2019 stellt die Kommission folgende Forderungen:

- „Die Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen entsprechend den Angaben der deutschen Behörden, welche sie mit dem Antrag an die Kommission übermittelt haben, durchgeführt und überwacht werden.“

Der aktuelle Sachstandsbericht zur Umsetzung und Überwachung der Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist dieser Unterrichtung in tabellarischer Form beigelegt.

Die technischen Maßnahmen und die Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen) werden in unterschiedlichen Bauabschnitten (nicht zeitgleich) umgesetzt. Aus diesem Grund sind im beigelegten Sachstandsbericht lediglich diejenigen Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt, die aktuell umgesetzt werden bzw. deren Umsetzung unmittelbar bevorsteht.

Die Planfeststellungsbehörde führt eine Vollzugskontrolle durch. Der Träger des Vorhabens legt der Planfeststellungsbehörde regelmäßig sogenannte Vollzugskontrollhefte zur Prüfung vor. Auch Ortstermine (Begehung der Maßnahmenflächen) werden durchgeführt. Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie erfolgte bislang erst eine Begehung (28./29.07.2021). Beanstandungen hat die Planfeststellungsbehörde bislang nicht festgestellt.

- „Das FFH-Gebiet DE 7142-301 muss, wie von den deutschen Behörden in ihrer Änderung ihres Antrags beschrieben, innerhalb eines Jahres nach Unterzeichnung dieser Stellungnahme erweitert werden.“

Der Freistaat Bayern hat mit Schreiben vom 19.12.2019 einen geänderten Standarddatenbogen (SDB) mit Kartenbeilagen an den Bund übermittelt. Der geänderte SDB enthält u. a. die Gebietserweiterung aufgrund der festgelegten Kohärenzausgleichsmaßnahmen. Der mitgeteilte Flächenumfang für das FFH-Gebiet DE 7142-301 erhöhte sich dadurch von 4.720,93 ha auf 4.769,71 ha. Die SDB-Aktualisierung wurde von der Bundesrepublik Deutschland per Mitteilung am 19.06.2020 an die Europäische Kommission übersandt. Der Eingang dieser Mitteilung bei der Europäischen Kommission wurde durch diese per Eingangsbestätigung vom 19.06.2020 unter Nr. Ares(2020) 3204387 registriert. Der Freistaat Bayern erachtet damit die o. g. Anforderung auf Erweiterung des FFH-Gebiets DE 7142-301 als erfüllt an. Die erforderliche Ergänzung der Bayerischen Natura 2000-Verordnung wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Verordnung erfolgen.

3. ALTERNATIVLÖSUNGEN

Zusammenfassung und Beschreibung möglicher Alternativlösungen einschließlich der Null-Option (mit Angabe, wie diese Lösungen erarbeitet wurden, das Verfahren und Methoden)

Bewertung der geprüften Alternativen und Begründung der gewählten Alternative (mit Angabe der Gründe, die die zuständigen nationalen Behörden zu dem Schluss geführt haben, dass keine alternativen Lösungen vorhanden sind)

Es wird verwiesen auf die überarbeitete Fassung vom 04.09.2018 des Formblatts zur Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Kommission hat mit Datum vom 19.11.2019 (C(2019) 8090 final) Stellung genommen.

4. ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Gründe, warum dieser Plan bzw. dieses Projekt trotz seiner negativen Auswirkungen durchgeführt werden darf:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (falls keine prioritären Lebensräume/Arten vorhanden sind)
- Gesundheit des Menschen
- Öffentliche Sicherheit
- Maßgeblich günstige Auswirkungen für die Umwelt
- Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Beschreibung und Rechtfertigung der Gründe, warum diese überwiegend sind²:

Es wird verwiesen auf die überarbeitete Fassung vom 04.09.2018 des Formblatts zur Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Kommission hat mit Datum vom 19.11.2019 (C(2019) 8090 final) Stellung genommen.

² Abhängig davon, ob die Mitteilung zu Informationszwecken oder zu Zwecken der Stellungnahme erfolgt, ist möglicherweise mehr oder wenige Detailgenauigkeit in der Darstellung erforderlich.

5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN³

Erhaltungsziele (Lebensräume und Arten) und ökologische Prozesse/Funktionen, für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind (mit Angabe der Gründe, warum diese Maßnahmen zum Ausgleich der negativen Auswirkungen geeignet sind)

Umfang der Ausgleichsmaßnahmen (Flächen, Populationszahlen)

Angabe und Lage der Ausgleichsflächen (Karten beifügen)

Bisheriger Zustand und Bedingungen in den Ausgleichsgebieten (vorhandene Lebensräume und ihr Erhaltungszustand, Art der Fläche, vorhandene Flächennutzungen usw.)

Erwartete Ergebnisse und Erläuterung, auf welche Weise die vorgeschlagenen Maßnahmen die Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Schutzgebiets ausgleichen und warum sie geeignet sind, die globale Kohärenz des Natura-2000-Netzes zu schützen

Zeitplan für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich der langfristigen Maßnahmen) mit Angabe, wann die erwarteten Ergebnisse vorliegen werden

Vorgeschlagene Methoden und Techniken für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, Bewertung ihrer Durchführbarkeit und ihrer potenziellen Wirksamkeit

Kosten und Finanzierung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen

Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen, soweit geplant (z. B. wenn es Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahmen gibt), Auswertung der Ergebnisse und Folgemaßnahmen

Es wird zunächst verwiesen auf die überarbeitete Fassung vom 04.09.2018 des Formblatts zur Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Die Kommission hat mit Datum vom 19.11.2019 (C(2019) 8090 final) Stellung genommen.

³ Abhängig davon, ob die Mitteilung zu Informationszwecken oder zu Zwecken der Stellungnahme erfolgt, ist möglicherweise mehr oder wenige Detailgenauigkeit in der Darstellung erforderlich.

In Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen stellte die Kommission ausweislich ihrer Stellungnahme vom 19.11.2020 folgende Forderungen:

- „Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet DE 7142-301 muss innerhalb eines Monats ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme von den zuständigen Behörden aktualisiert werden.“

Die Aktualisierung des Standarddatenbogens ist durch das zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erfolgt. Die zugehörige Meldemittteilung ist an die Europäische Kommission übermittelt und deren Eingang am 19.06.2020 bestätigt worden (Az.: Ares(2020) 3204387).

- „Die deutschen Behörden müssen sicherstellen, dass die Ausgleichsmaßnahmen für den prioritären Lebensraumtyp 91E0* auf der rechten Seite der Donau im Schutzgebiet als Ausgleichsmaßnahme für dieses Projekt durchgeführt werden (Maßnahme 8.1 E_{FFH}).“

Der Forderung wird durch die **Anordnung A.III.3, § 11** im Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019 (3600P-143.3-Do/89) nachgekommen:

„Angeordnet wird die Durchführung der Kohärenzsicherungsmaßnahme 8.1 E_{FFH} („Entwicklung von Hybrid-Pappelbeständen zu Beständen der Weichholzaue (LRT 91E0)“) auf einer Fläche von 2,23 ha im Polder Sand/Entau wie im LBP-Erläuterungsbericht Beilagen 127, 127a und 127b, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Beilagen 325, 325a und 325b beschrieben sowie in den Planbeilagen 148, 148a, 148b, 159, 159a, 161, 161a, 161b, 351, 351a und 351b dargestellt (nunmehr bezeichnet als Maßnahme Nr. 8.1 E_{FFH}_{Sa/En}).“*

Die Ausführungsplanung zur Umsetzung der vorbezeichneten Maßnahme ist aktuell in Bearbeitung.

- „Die deutschen Behörden müssen sicherstellen, dass vor der Abholzung von potentiellen Habitatbäumen für die prioritär geschützte Art **Osmoderma eremita* eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird und, sollte das Vorkommen der prioritären Art bestätigt werden, Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und die Kommission informiert wird.“

Dieser Forderung wird durch die **Anordnung A.III.3, § 4 (2)** im Planfeststellungsbeschluss entsprochen:

„Vor Beginn der Fällung von Bäumen sind die zu fällenden Bäume von einer fachkundigen Person auf Besatz mit Eremiten zu untersuchen. Sollten Eremiten nachgewiesen werden, ist die Fällung und weitere Handhabung der besiedelten Stammteile, nur unter Anleitung einer fachkundigen Person durchzuführen. Die Kontrolle, die Fällung und die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde zu überreichen. Diese prüft dann, ob weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Die Planfeststellungsbehörde unterrichtet die EU-Kommission über die getroffenen Maßnahmen.“

Der Träger des Vorhabens hat mit Datum vom 19.10.2020 zum Umsetzungsstand mitgeteilt, dass im Jahr 2018 eine Vorkartierung von potentiellen Habitatbäumen (Mulm- und Brutbäume) durchgeführt worden sei. Eine Detailkartierung sei in 2019 bis zum 2. Quartal 2020 erfolgt. Es seien keine Vorkommen des Eremiten festgestellt worden.

- „Die deutschen Behörden müssen das Überleben der Bachmuschelbestände (Unio Crassus) durch Nachzucht und Verbesserung der ökologischen Bedingungen der Wirtsfische sicherstellen.“

Die Bachmuschel wurde im Untersuchungsraum des gegenständlichen Vorhabens im Rahmen von Erhebungen im Jahr 2010 nur auf 8 Probeflächen (6 Nachweise mit Funden subrezenter-fossiler Schalen, 2 Nachweise mit frischen Leerschalen) nachgewiesen. Ein Lebendnachweis konnte nicht erbracht werden. Trotz eines mangelnden Lebendnachweises wurden diese Stellen vorsorglich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachmuschel betrachtet. Ebenfalls wurde trotz der schlechten Standortbedingungen eine Reproduktion im Untersuchungsgebiet als nicht vollkommen ausgeschlossen angesehen.

Wie auch in der Unterrichtung an die EU-Kommission vom 04.09.2018 dargelegt, konnten auf dieser Grundlage in den durch den Träger des Vorhabens vorgelegten Planfeststellungsunterlagen zum Teilabschnitt 1: Straubing – Deggen-dorf mithin Beeinträchtigungen der Bachmuschel im Bereich des rechten Donauufers beim Industriegebiet Sand, für den Neubau des Schöpfwerks „Alte Kinsach“ – bei Sand – sowie am „Mettener Altarm“ (Donau-km 2289,1) stromabwärts der Insel „Wörth“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (siehe Beilage 325c (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 06.05.2019), u. a. Kapitel 2.5.3.18 (S. 109 f.), Kapitel 3.5.8.1 (S. 174 – 176)).

Diese Bereiche sowie eine Referenzstelle (vom Vorhaben unbeeinflusste Vergleichsstelle) im Dunkgraben wurden durch den TdV von April bis September 2019 erneut hinsichtlich eventueller Vorkommen der Bachmuschel zur Absicherung der Prognoseaussagen zur Betroffenheit sowie zur Vorbereitung (Nullaufnahme) des Monitorings und Risikomanagements untersucht (vgl. hierzu auch beiliegenden „Sachstand zur Umsetzung der Anforderung der Stellungnahme der Europäischen Kommission“, 2. Zeile der Tabelle, Spalte „Monitoring: Vorwertermittlung Flächen (Nullaufnahme)“). Im Rahmen dieser Untersuchung wurden in den vom gegenständlichen Donauausbau betroffenen Bereichen erneut keine lebenden Bachmuscheln nachgewiesen. Lediglich im Mündungsbereich des Dunkgrabens (Referenzstelle), wo keine Maßnahmen geplant sind, wurde ein lebendes Individuum gefunden.

Im Sinne des Schutzes der Bachmuschel wurde weiterhin dort, wo 2010 Scha-
lenfunde getätigt wurden, vorsorglich eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ru-
hestätte angenommen. So hat der Träger des Vorhabens zahlreiche der Bach-
muschel zugute kommende flächenbezogene Kohärenzmaßnahmen ergriffen
(vgl. Maßnahmen Nrn. 2-1.1 AFFH, 2-1.2 AFFH, 2-2.1 AFFH, 2-2.3 AFFH, 5-1.1 AFFH,
5-1.2 AFFH, 11-1.1 AFFH). Sowohl durch die Neuanlage eines Fließgewässers,
von Nebenarmen eines Fließgewässers, als auch von der Neuanlage von Flus-
sinseln und dem Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen wird die Bach-
muschel profitieren. In diesen Bereichen ist eine Ansiedlung möglich. Auch die
für die Bachmuschel und ihre Fortpflanzung wesentlichen Wirtsfische werden
hiervon profitieren. Aktuell werden die Ausführungsplanungen der vorgenannten
Maßnahmen erarbeitet (vgl. beiliegenden „Sachstand zur Umsetzung der Anfor-
derung der Stellungnahme der Europäischen Kommission“).

Darüber hinaus wird der Bedingung der EU-Kommission, insbesondere hin-
sichtlich der Sicherstellung des Überlebens der Bachmuschel, durch die **Anord-
nung A.III.3, § 1 (2)** im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen:

*„Sollten sich im Rahmen der innerhalb eines Jahres vor Umsetzung der jeweili-
gen Baumaßnahme durchzuführenden Vermeidungsmaßnahme Nr. 1-12.1 V_{FFH}
(Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von Unio Crassus) Bachmu-
schelfunde ergeben, sind diese vom TdV beauftragt an einen geeigneten Auf-
tragnehmer für die Dauer von 3 Jahren zur Nachzucht zu geben. Sollte lediglich
ein Exemplar gefunden werden, sind passende Exemplare aus künstlichen Be-
ständen für die Nachzucht hinzuzunehmen. Gelingt die Nachzucht, ist diese an-
schließend in geeignete Bereiche im Vorhabengebiet umzusiedeln. Über die
Nachzucht ist eine Dokumentation, auch für den Fall des Nichtgelingens, zu er-
stellen. Entsprechendes gilt für die Umsiedlung im Falle des Gelingens. Die Do-
kumentation ist an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben, die die Doku-
mentation an die EU-Kommission weiterleitet.“*

Damit wird sichergestellt, dass die Besiedlung der Donau auch weiterhin gege-
ben ist, sollte der Träger des Vorhabens durch seine Maßnahme bestehende
Bachmuschelbestände tatsächlich zerstören.

Der Träger des Vorhabens überprüft entsprechend dieser Anordnung in Abhän-
gigkeit des jeweiligen Baubeginns die Bauabschnitte auf ein Vorkommen der
Bachmuschel mit ggf. erforderlicher Umsiedlung oder Nachzucht. So wurde im
3. Quartal 2020 im Bauabschnitt 1 der Uferbereich Hafen Sand erneut auf Vor-
kommen überprüft. Nach Auskunft des Trägers des Vorhabens wurde kein Le-
bendnachweis der Bachmuschel im Baubereich erbracht.

- „Detaillierte Berichte über die Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen müssen der Öffentlichkeit per Internet zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen auch an die Kommission übermittelt werden. Der ersten drei Berichte sind jährlich ab Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Stellungnahme vorzulegen, die Folgeberichte alle 3 Jahre.“

Dieser Forderung wird durch die **Anordnung A.III.3, § 1 (9)** und die **Anordnung A.III.3, § 2 (3)** entsprochen (§ 1 enthält allgemeine Regelungen betreffend die Ausführung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und der Kompensationsmaßnahmen, § 2 enthält weitergehende Anforderungen an die Funktionskontrolle):

A.III.3, § 1 (9):

„Der TdV hat der Planfeststellungsbehörde nach Durchführung und baulicher Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht im Sinne des § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen, der auch die Verpflichtung zur Kohärenz und die artenschutzrechtlich relevanten CEF- und FCS-Maßnahmen umfasst. Soweit einzelne Maßnahmen nicht frist- oder sachgerecht durchgeführt werden können, sind in dem Bericht Maßnahmen zur Verhinderung eines sich daraus ergebenden Kompensationsdefizits aufzunehmen. Der Bericht ist in geeigneter Weise im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Außerdem ist die Planfeststellungsbehörde in den ersten 3 Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses jährlich und in der Folgezeit in 3-jährlichen Abständen über die Durchführungen der für die Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen zu informieren (Herstellungskontrolle). Die Berichte sind in geeigneter Weise im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

[...]“

A.III.3, § 2 (3):

„Der TdV hat der Planfeststellungsbehörde und dem amtlichen Naturschutz in den ersten drei Jahren nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses jährlich und in der Folgezeit alle drei Jahre über den Sachstand der Umsetzung der Funktionskontrolle schriftlich Bericht zu erstatten. Die Berichte sind in geeigneter Weise im Internet allgemein zugänglich zu veröffentlichen. Die Berichtspflicht endet mit dem Nachweis der Wirksamkeit aller Maßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen bzw. FFH-Anhang-II- oder -Anhang-IV-Arten und für die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, für die das Monitoring und Risikomanagement durchgeführt wurde. Die Planfeststellungsbehörde übermittelt die Berichte an die EU-Kommission.“

Die Planfeststellungsbehörde wird sämtliche in den Anordnungen A.III.3, § 1(9) und A.III.3, § 2 (3) bezeichnete Berichte jeweils fristgemäß in geeigneter Weise im Internet allgemein zugänglich veröffentlichen.

Der ersten beiden Berichte sind unter nachstehendem link (Homepage der Planfeststellungsbehörde) abrufbar:

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Planfeststellungsverfahren/600_Donauausbau_Teilabschnitt_I_2019/Kohaerenzsicherungsmaßnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Eine Verlinkung zur Seite der Planfeststellungsbehörde findet sich unter nachstehender Adresse (Homepage des Trägers des Vorhabens):

<https://www.lebensader-donau.de/download-center/planfeststellungs-verfahren-donauausbau/>

- „Die Ergebnisse des Überwachungsprogramms für die betreffenden Natura 2000 Gebiete werden berücksichtigt, um gegebenenfalls notwendige Korrekturen am Projektdesign vorzunehmen oder zusätzliche Ausgleichs- und/oder Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen.“

Der Forderung wird durch die Anordnung **A.III.3, § 2 (4)** nachgekommen:

„Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, aus den Ergebnissen der Funktionskontrolle heraus, weitere zusätzliche Vermeidungs-, Schadenbegrenzungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des FFH- und Artenschutzrechts anzuordnen.“

Der Träger des Vorhabens hat mit Datum vom 19.10.2020 mitgeteilt, dass er, wenn sich aus dem Monitoring und Risikomanagement Anpassungsbedarf ergebe, diesen vornehmen sowie ggf. Korrekturmaßnahmen als zusätzliche Ausgleichs- und/oder Schadenbegrenzungsmaßnahmen durchführen werde. Derzeit habe sich ein Anpassungsbedarf noch nicht ergeben. Diesen Sachstand hat der Träger des Vorhabens mit Datum vom 16.11.2021 bestätigt.

**Bundeswasserstraße Donau, Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing - Vilshofen
Donauausbau Teilabschnitt 1, Straubing - Deggendorf**

Sachstand zur Umsetzung der Anforderungen der Stellungnahme der Europäischen Kommission

Stand November 2021

x-8.2 EFCS*: * Multifunktionale LBP-Maßnahme, die auch zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 umgesetzt wird.

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umsetzungsstand	Monitoring: Vorwert- ermittlung Flächen (Nullaufnahme)	Monitoring nach Herstellung
1-12.1 VFFH	Überprüfung Vorkommen und ggf. Umsiedlung von <i>Unio crassus</i>	In Abhängigkeit der Baubeginne in den Bauabschnitt 1 - 3 wurde und wird das Vorkommen überprüft	2019 wurden sämtliche zu untersuchende Bereiche hinsichtlich Vorkommen geprüft. im 3. Quartal 2020 wurde im Bauabschnitt 1 der Uferbereich Hafen Sand erneut auf Vorkommen geprüft.	
2-1.1 AFFH	Neuanlage von Flussinseln (mit Regelungsfunktion; Sand, Waltendorf und Fehmbach)	Ausführungsplanung in Bearbeitung	2019/2020 fischfaunistische Untersuchungen im gesamten Teilabschnitt 1	
2-1.2 AFFH	Neuanlage von Flussinseln (ohne Regelungsfunktion; Schanzl, Hundldorf und Zeitldorf)	Schanzl: Start III. Quartal 2021 Hundldorf, Zeitldorf: Ausführungsplanung in Bearbeitung		
2-1.3 AFFH	Neuanlage einer Flussinsel (ohne Regelungsfunktion) im Mündungsbereich des AFG Reibersdorf	Start III. Quartal 2021		
2-2.1 AFFH	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung von LRT 3270	Do-km 2319,0: Umsetzung I. Quartal 2022 (beauftragt) Do-km 2313,5: Umsetzung 2022 bis 2023 (beauftragt) restliche Maßnahmen: Ausführungsplanung in Bearbeitung		
2-2.3 AFFH	Uferrückbau mit Wellenschlagschutzelementen und Entwicklung LRT 3150	Do-km 2314,3: Umsetzung 2022 bis 2023 (beauftragt) restliche Maßnahmen: Ausführungsplanung in Bearbeitung		
2-3.1 AFFH	Ökologische Optimierung/Strukturierung von Wasserflächen hinter Leitwerken als fischfaunistische Mesohabitate (Schutzstrukturen)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
2-3.2 AFFH	Schaffung von Übertiefen/Kolken hinter Leitwerken als Fischhabitate	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
2-3.3 AFFH	Entwicklung von Kolkstrukturen hinter Bühnenkerben als Fischhabitate	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
2-4 AFFH	Ökologisches Laichplatzmanagement auf bestehenden Laichplätzen	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
2-6 AFFH	Habitataufwertung Straubinger Schleife	Umsetzung 2022 (beauftragt)		

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umsetzungsstand	Monitoring: Vorwert- ermittlung Flächen (Nullaufnahme)	Monitoring nach Herstellung
2-7 AFFH	Neuanlage eines Kieslaichplatzes mit ökologischem Laichplatzmanagement	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
5-1.1 AFFH	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260) inkl. Kosten Brücke AFG	IV. Quartal 2021		
5-1.2 AFFH	Neuanlage von Nebenarmen des Fließgewässers	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
5-1.3 AFFH	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
5-1.4 AFFH	Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
6-3 AFFH	Anlage von artenreichem Extensivgrünland für <i>Maculinea nausithous</i>	III. Quartal 2019	Vor Baubeginn 2019	2020
x-8.1 EFFH	Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91E0*)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
x-8.1 EFFH Sa/En	Umbau Pappelforst zu Weichholzaue (LRT 91E0*)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
x-8.2 EFCS*	Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91E0*)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
x-8.2 EFFH	Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91E0*)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
x-8.3 EFCS*	Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91E0*)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
x-8.3 EFFH	Anlage von Weichholzauebeständen (LRT 91E0*)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
x-9.1 AFFH	Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für <i>Maculinea nausithous</i>	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
x-9.2 AFFH	Anlage von artenreichem Extensivgrünland für <i>Maculinea nausithous</i>	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
11-1.1 AFFH	Neuanlage eines Fließgewässers (LRT 3260); inkl. Brücke AFG	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
11-1.2 AFFH	Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150) Neuanlage von Stillgewässern (LRT 3150)	Ausführungsplanung in Bearbeitung Ausführungsplanung in Bearbeitung		
11-1.3 AFFH	Entwicklung der Böschungsbereiche durch gelenkte Sukzession	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
11-5 AFFH	Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)	Ausführungsplanung in Bearbeitung		
12-1.1 ACEF*	Optimierung eines vorhandenen Grabens	III. Quartal 2018	Vor Baubeginn 2018	2020, 2021
12-1.2 ACEF*	Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren bzw. Röhrichten und Großseggenrieden durch gelenkte Sukzession	III. Quartal 2018	Vor Baubeginn 2018	2020, 2021
13-1.1 AFFH	Neuschaffung Gewässer und Initialbesatz mit Schlammpeitzgern	II. Quartal 2016		
13-5 EFFH	Anlage von Hartholzauwald (LRT 91F0)	II. Quartal 2018		
13-9 AFFH	Anlage artenreiches Extensivgrünland	II. Quartal 2018		
14-3 AFFH	Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510)	III. Quartal 2021	im Jahr 2020	
16-1 AFFH	Auf Deichen: Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510) für <i>Maculinea nausithous</i> *	Ist/Wird in der Ausführungsplanung /Umsetzung berücksichtigt		
16-2 AFFH	Auf Deichen: Anlage von artenreichem Extensivgrünland (LRT 6510)*	Ist/Wird in der Ausführungsplanung /Umsetzung berücksichtigt		